



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 2/2012 vom 01.02.2012

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 03653/2011/71 Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 03591/2011/71 Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 03587/2011/71 Seite 4

Bekanntmachung über den Zusammenschluss des Wasser- und Boden-
verbandes „Leeste-Brinkum-Stuhr“ in Stuhr mit dem Wasser- und Boden-
verband „Kladdingen“ in Stuhr Seite 4 - 5
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.31-01-7 (477) Seite 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2012 Seite 5 - 6
Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 A „Landriede II“ Seite 7 - 8

Gemeinde Stuhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2012 Seite 8 - 10
Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen
für Kinder der Gemeinde Stuhr Seite 10 - 14
Anlage 1 Seite 14
Berichtigung der Verkündung im Amtsblatt Nr. 1 vom 02.01.2012
Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die
Abgabe der Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztags schulbetriebes
an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr Seite 15 - 16
Anlage Seite 16

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Wagenfeld

Hauptsatzung der Gemeinde Wagenfeld

Seite 17 - 18

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
für das Haushaltsjahr 2011

Seite 18 - 19

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Martfeld

Hauptsatzung der Gemeinde Martfeld

Seite 19 - 21

Samtgemeinde Kirchdorf

91. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 21 - 23

Gemeinde Kirchdorf

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von
Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Kirchdorf

Seite 23

Samtgemeinde Rehden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das
Haushaltsjahr 2011

Seite 24

Gemeinde Rehden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushalts-
jahr 2011

Seite 25

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 24.01.2012 - Aktenzeichen: 63 DH 03653/2011/71 -

Die Westwind Entwicklungs GmbH & Co. KG, Herr Harmann, hat die Errichtung einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-101 (WEA 6), 135, m Nabenhöhe, 3.0 MW Nennleistung und 185,9 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wetschen
Flur	41
Flurstück	11

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 25.01.2012 - Aktenzeichen: 63 DH 03591/2011/71 -

Herr Karl-Heinz Rabe hat die Änderung des Schweinemaststalles BE 1a für 115 Mastschweine, die Umnutzung BE 2 und 4 zum Schweinemaststall, den Einbau Güllekanäle BE 1 – 4 und die Errichtung einer Vorgrube sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1002 Mastschweine- und 33800 Hähnchenmastplätze und einer Biogasanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Drentwede	Drentwede
Flur	10	10
Flurstück	27/2	27/3

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 26.01.2012
- Aktenzeichen: 63 DH 03587/2011/71 -

Herr Franz-Josef Böckmann hat die Errichtung eines Mastbullenstalles BE 14 mit 120 Plätzen und den Betrieb der Gesamtanlage mit 252 Mastbullen, 152 Kälbern und 2.472 Mastschweinen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Rüssen	Rüssen
Flur	2	3
Flurstück	201/42	35/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung
über den Zusammenschluss des Wasser- und Bodenverbandes
„Leeste-Brinkum-Stuhr“ in Stuhr mit dem Wasser- und Bodenverband
„Kladdingen“ in Stuhr

Der Wasser- und Bodenverband „Kladdingen“ hat in seiner Ausschusssitzung am 08.09.2011 entschieden, die Eigenständigkeit aufzugeben und sich dem Wasser- und Bodenverband „Leeste-Brinkum-Stuhr“ anzuschließen. Der Wasser- und Bodenverband „Leeste-Brinkum-Stuhr“ ist laut Ausschussbeschluss vom 08.09.2011 mit der Übernahme / dem Zusammenschluss einverstanden.

Der Zusammenschluss erfolgt durch die Übertragung der Aufgaben, des Vermögens und der Verpflichtungen des sich auflösenden Wasser- und Bodenverbandes „Kladdingen“ auf den Wasser- und Bodenverband „Leeste-Brinkum-Stuhr“.

Die Voraussetzungen für den Zusammenschluss nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), liegen vor.

Als Aufsichtsbehörde genehmige ich diesen Zusammenschluss gem. § 60 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Für den Bereich des (bisherigen) Wasser- und Bodenverbandes „Kladdingen“ wird aufgrund der besonderen Gewässerstruktur / -dichte eine Beitragsgruppe III im Wasser- und Bodenverband „Leeste-Brinkum-Stuhr“ (LBS BG 3) gebildet.
2. Bei der Art und Weise und Häufigkeit der Gewässerunterhaltung (bisher 4-jähriger Rhythmus) sind die besonderen Gegebenheiten im Bereich des (bisherigen) Wasser- und Bodenverbandes „Kladdingen“ zu berücksichtigen.

Der Zusammenschluss wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Diepholz, den 02.01.2012
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage



(Schmidt)

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.31-01-7 (477)

Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ hat eine Änderung der erteilten Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus 4 Brunnen in der Gemarkung Quernheim und Brockum zum Zwecke der Trinkwasserversorgung vom 26.02.1990 beantragt.

Die zugelassene Jahresmenge soll von 525 000 m³ auf 600 000 m³ erhöht werden, wobei die maximale Fördermenge pro Brunnen auf 160 000 m³ begrenzt wird. Die sonstigen Regelungen der Erlaubnis vom 26.02.1990 bleiben bestehen.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Labbus

Stadt Diepholz

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	23.243.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	24.386.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	23.191.500,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	25.472.900,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.267.400,00 €
2.2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.387.900,00 €
2.1.2	Einzahlungen für Investitionen	1.924.100,00 €
2.2.2	Auszahlungen für Investitionen	4.029.100,00 €
2.1.3	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	55.900,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.202.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	314 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Diepholz, den 15. Dezember 2011

gez. Dr. Schulze

(LS)

Dr. Schulze

Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Schreiben vom 09.01.2012 – Az.: FD 30 – 916 – 912 – mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2012 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2012 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 12.01.2012

Stadt Diepholz

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schulze

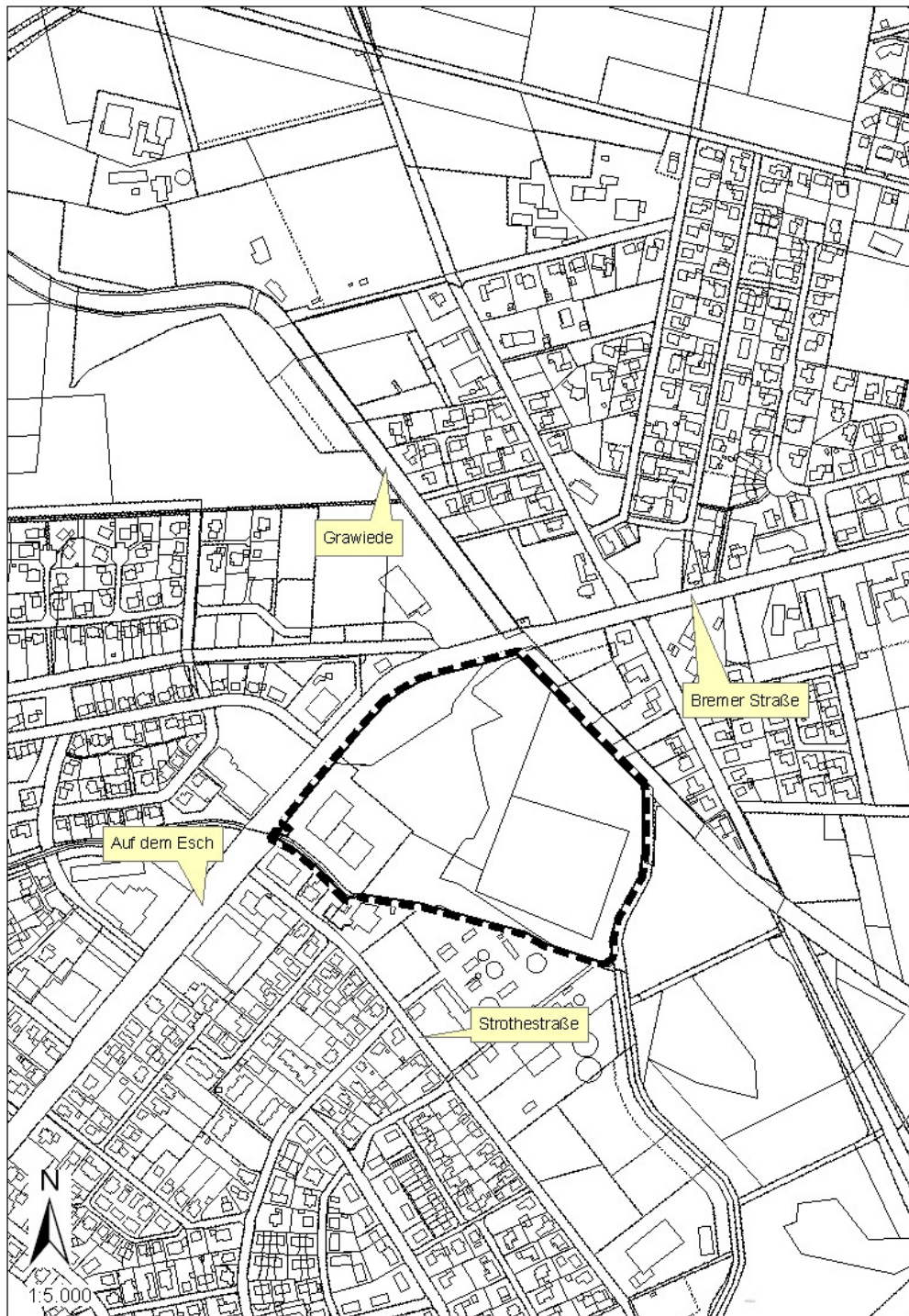
Dr. Schulze

**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 A "Landriede II"**

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 A „Landriede II“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 A "Landriede II" in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.30 - 12.30 Uhr
zusätzlich Montag bis Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 12.01.2012
STADT DIEPHOLZ (S)
Der Bürgermeister
i. V. gez. Korte

Gemeinde Stuhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl Nr. 31/2010 vom 23.12.2010) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	54.708.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	56.485.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.332.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.332.500,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.174.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.741.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.648.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.229.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	759.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	54.822.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	54.731.100,00 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	898.600,00 €
Aufwendungen in Höhe von	898.600,00 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	38.500,00 €
Ausgaben in Höhe von	38.500,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Baubetriebshof für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.414.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.418.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	4.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.414.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.323.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	151.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.418.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.474.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 2a

In den Wirtschaftsplänen der Sozialstation und des Baubetriebshofes werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan der Sozialstation nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4a

Für die Sozialstation und den Baubetriebshof werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365v.H.
2. Gewerbesteuer	400v.H.

Stuhr, den 14. Dezember 2011
In Vertretung
Niels Thomsen
Erster Gemeinderat

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr,
Zimmer 227,

zu folgenden Öffnungszeiten: Mo bis Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Mo und Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, den 13. Januar 2012
Gemeinde Stuhr
Der Bürgermeister
In Vertretung

Niels Thomsen
Erster Gemeinderat

**Satzung
über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen
für Kinder der Gemeinde Stuhr**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31, S 576) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S 277) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 14.12.2011 die nachstehende Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Stuhr betreibt in den Ortsteilen Brinkum, Groß Mackenstedt, Heiligenrode, Moordeich, Seckenhausen, Stuhr und Varrel Kindertagesstätten als Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen gemäß § 2 NGO.

§ 2
Gliederung der Kindertagesstätten

1. Die Kindertagesstätten nehmen Kinder, die mit Hauptwohnung im Sinne des § 12 Abs. 2 des Nds. Melderechtsrahmengesetzes in der Gemeinde Stuhr gemeldet sind, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung zur vorschulischen Erziehung, Bildung und Betreuung in altersgemischten Gruppen auf.

Nach Möglichkeit richtet die Gemeinde Stuhr Krippengruppen ein, in denen in der Regel Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr betreut werden, die ebenfalls mit Hauptwohnung im Sinne des Nds. Melderechtsrahmengesetzes in der Gemeinde Stuhr gemeldet sind.

2. Die Gruppen werden als Halbtagsgruppen vormittags oder nachmittags und im Bedarfsfall vormittags mit verlängerter Betreuungszeit und als Ganztagsgruppen geführt.

Ein Bedarf für verlängerte oder ganztägige Betreuung besteht:

- a) wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen;
- b) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder Kindergarten vorgegeben sind
oder
- c) für behinderte Kinder in Integrationsgruppen.

3. Gruppen, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder im Kindergarten gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), werden als teilstationäre Einrichtungen im Sinne der §§ 97 Abs. 3 Nr. 1 und 92 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch - (SGB XII) geführt.

4. Krippengruppen werden eingerichtet, um ein Angebot an Plätzen für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bereitzustellen.

Ein Bedarf für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht:

- a) wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- b) wenn ohne die Aufnahme in eine Krippengruppe eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

5. Bei der Gruppenbildung haben Halbtagsgruppen den Vorrang vor Ganztagsgruppen und Gruppen im Elementarbereich vor Krippengruppen. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit der Krippen- und altersgemischten Gruppen richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Sorgeberechtigten und der in der Einrichtung angebotenen Betreuungszeit.

§ 3
Aufnahme

1. Die Aufnahme der Kinder gemäß § 2 Abs. 1 in die Kindertagesstätten erfolgt jeweils für ein Kindergartenjahr, und zwar grundsätzlich in Vormittagsgruppen, es sei denn, die Aufnahme wird in eine andere Gruppe beantragt.

2. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze in Vormittagsgruppen zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze in den Vor- und Nachmittagsgruppen unter Berücksichtigung pädagogischer Gründe sowie der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten. Die Vergabekriterien sind in einem Katalog als Anlage 1 aufgestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Sofern nach der Vergabe der Plätze noch freie oder aufgrund von Abmeldungen freigewordene Vormittagsplätze zur Verfügung stehen, werden diese nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 a oder Satz 2 b belegt.

3. Die aufzunehmenden Kinder werden grundsätzlich ortsnah in der Kindertagesstätte ihres Wohnsitzes betreut.
4. Die Aufnahme der Krippenkinder erfolgt im Rahmen einer Eingewöhnungsphase von minimal 3 Kalenderwochen. Die Sorgeberechtigten nehmen an der Eingewöhnungsphase teil.

Kinder, die die Krippe besuchen, werden maximal 4 Wochen vor Arbeitsbeginn der Sorgeberechtigten zur Eingewöhnung aufgenommen. Dieses gilt auch für Krippenkinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Krippenkinder, die im laufenden Kindergartenjahr bis zum 31.12. drei Jahre alt werden, wechseln grundsätzlich nach Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Kindergartengruppe.

§ 4

Aufnahmeverfahren

1. Anträge für die Aufnahme in die in § 2 Abs. 2 bis 4 genannten Gruppen werden in den Kindertagesstätten und bei der Gemeinde Stuhr in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar jeweils nur zum nächsten Aufnahmetermin entgegengenommen. Aufnahmetermin ist in der Regel der 1. August.
2. Entsprechende Anträge auf Aufnahme zu anderen Terminen können auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme zum 1. des folgenden Monats; eine ortsnahe Betreuung kann nicht gewährleistet werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

1. Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß des § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
2. Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Öffnungszeiten – Ferienregelung

1. In den Kindertagesstätten der Gemeinde Stuhr werden Halbtagsgruppen von Montag bis Freitag grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und nachmittags in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr betreut.

Die Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit werden vormittags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr betreut. Ganztagsgruppen werden grundsätzlich von 08:00 bis 16:00 Uhr betreut.

Für die Kinder, die in den Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit, Ganztagsgruppen sowie Krippengruppen betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes.

Bei Bedarf können Kinder aus Nachmittagsgruppen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

2. Bei entsprechendem Bedarf können zusätzliche Öffnungszeiten (z. B. Früh- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden; diese sind von den Sorgeberechtigten grundsätzlich mit dem Aufnahmeantrag anzumelden. Sonderöffnungszeiten werden bei einer Anmeldung eingerichtet. Zusammenhängende Sonderöffnungszeiten werden für eine Zeit von längstens einer Stunde eingerichtet. Ein Bedarf auf erweiterte Sonderöffnungszeiten von einer Stunde besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 a oder Satz 2 b. Als frühester Beginn von Sonderöffnungszeiten wird 7:00 Uhr und spätestes Ende 18:00 Uhr festgelegt. Die Entscheidung über die Einrichtung zusätzlicher Öffnungszeiten trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.
3. Die Kindertagesstätten werden in den Sommerferien 17 Tage geschlossen. In den Weihnachts- und Osterferien wird in den jeweils fünftägigen Schließzeiten und in den 5 Tagen vor der Sommerschließzeit für die Kindergartenkinder in einem Kindergarten der Gemeinde Stuhr bei Bedarf ein kostenpflichtiger Notdienst für Kinder von Sorgeberechtigten, die die Voraussetzungen im Sinne von § 2 Nr. 2 Satz 2 a und § 2 Nr. 4 Satz 2 a erfüllen, eingerichtet. Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn in den Kindergartengruppen mindestens 15 Kinder verbindlich für die bei der Aufnahme festgesetzte Betreuungszeit angemeldet werden.

Für Krippenkinder wird bei Bedarf ein kostenpflichtiger Notdienst in der Einrichtung, die das Kind besucht, eingerichtet. Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn mindestens 7 Kinder verbindlich für die jeweils bei der Aufnahme festgesetzte Betreuungszeit angemeldet werden. Falls nicht genügend Krippenkinder in einer Einrichtung angemeldet werden, wird diesen Kindern ein Platz in einer anderen Einrichtung mit Krippengruppen angeboten.

In den übrigen Schulferien wird eine bedarfsgerechte Betreuung angeboten. Der Bedarf ist schriftlich anzumelden.

4. Die Gemeinde übernimmt für Zeiten, in denen die Kinder den Kindertagesstätten anvertraut sind, die Aufsichtspflicht der Eltern für die Kinder.

§ 7

Haftungsausschluss

Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

§ 8

Unterbrechung, Veränderung und Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

1. Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Kranke Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen.
3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem zuständigen Fachdienst der Gemeinde Stuhr mitzuteilen. Kinder, die aufgrund falscher Angaben in die Kindertagesstätte bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe des Kindergartenplatzes verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden.

Dasselbe gilt für Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte schwerwiegend beeinträchtigen bzw. gefährden und deren Sorgeberechtigte eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen.

4. Kinder, die regelmäßig einkoten und einnässen, können vom Kindergartenbetrieb ausgeschlossen werden, wenn die Sorgeberechtigten nicht zu einer angemessenen Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte und ggf. Mithilfe beim erhöhten Betreuungsaufwand bereit sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind behinderte Kinder im Sinne des SGB XII und Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 9
Gebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr vom 28.10.2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08.12.2010 außer Kraft.

Stuhr, den 15.12.2011
In Vertretung
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Erster Gemeinderat

Anlage 1 zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Kriterienkatalog zur Aufnahme der Kinder in Vormittagsgruppen

Die Aufnahme in Vormittagsgruppen erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten sowie von pädagogischen Gründen in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:

1. Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten am Vormittag. Die Berufstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit im laufenden Kindergartenjahr kann nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.
 - a) Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.
 - b) Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmezeitpunkt des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.
2. Pädagogische Gründe (z. B. Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, Alters- und Geschlechtermischung, Förderung des Umgangs von behinderten und nichtbehinderten sowie Kindern unterschiedlicher Herkunft).
3. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern im Kindergarten bei nur einer Nachmittagsgruppe.
4. Gleichzeitiger Besuch von Geschwister in der Schule (Vorrang der unteren vor höheren Grundschulklassen).
5. Gleichzeitige Betreuung von Nachbar- bzw. befreundeten Kindern im Kindergarten.
6. Ehrenamtliche Tätigkeit am Vormittag in gemeinnützigen Einrichtungen und Vereinen.

Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Berichtigung der Verkündung im Amtsblatt Nr. 1 vom 02.01.2012

**Satzung
der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe
der Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztags schulbetriebes an den
Grundschulen der Gemeinde Stuhr**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 241/2007) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 14. Dezember 2011 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung im Rahmen des freiwilligen Ganztagsangebots an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr beschlossen:

§ 1

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

1. An den Grundschulen der Gemeinde Stuhr gibt es ein freiwilliges Ganztags schulangebot von montags bis donnerstags. Freitags wird darüber hinaus von der Gemeinde Stuhr ein ergänzendes Betreuungsangebot bereitgestellt. Um den daran teilnehmenden Schülerinnen und Schülern eine ausgewogene Ernährung zu ermöglichen, bietet die Gemeinde Stuhr eine Mittagsverpflegung an.
2. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung ist freiwillig.
3. Berechtig sind Schülerinnen und Schüler an den Tagen, an denen sie zur Teilnahme am Ganztagsangebot oder zur Teilnahme an der ergänzenden Betreuung angemeldet sind.

§ 2

Anmeldeverfahren

1. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
2. Die Erziehungsberechtigten melden die Schülerinnen und Schüler im Januar vor Beginn des jeweiligen Schuljahres zur Mittagsverpflegung an. In der Anmeldung sind die Tage anzugeben, an denen die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgen soll.
3. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung zu anderen als den o. g. Zeiträumen ist in besonderen Fällen (z. B. Zuzug, Wegzug, unterjährige Änderung der Teilnahme am Ganztags schulbetrieb) möglich.

§ 3

Gebührenpflicht, Zahlweg, Gebührens chuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung.
2. Die Verpflegungsgebühr wird grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr monatlich erhoben. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Anmeldung.
3. Gebührens chuldner sind die Erziehungsberechtigten der an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.
4. Die Gebühr wird zum 15. eines Monats fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

1. Die Gemeinde Stuhr erhebt für die Abgabe der Mittagsverpflegung Verpflegungsgebühren. Durch die Verpflegungsgebühren sollen die Kosten der Mittagsverpflegung einschließlich der Essensausgabe gedeckt werden. Von einer vollständigen Kostendeckung wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Die Gebühr wird tageweise erhoben.

3. Der Monat wird mit 30 Tagen, bzw. 20 Schultagen gerechnet.
4. Die Gebühr beträgt 3,00 € pro Tag und wird anhand der in der Anmeldung angegebenen Wochentage für den Monat berechnet.

§ 5

Verminderte Verpflegungsgebühr

Eine verminderte Verpflegungsgebühr wird nicht gewährt.

§ 6

Billigkeitsregelung

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

Eine besondere Härte liegt insbesondere dann vor, wenn eine Person keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket hat, aber nach § 5 der Satzung der Gemeinde Stuhr für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr-Brinkum und Lise-Meitner-Schule, Stuhr-Moordeich in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.07.2009 einen Anspruch auf ermäßigte Verpflegung hätte. Die Regelung ist als Anlage beigefügt. In dem Fall ist die tageweise erhobene Verpflegungsgebühr auf 1,00 € zu ermäßigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Stuhr, den 15. Dezember 2011

In Vertretung
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Erster Gemeinderat

Anlage

Auszug aus der Satzung der Gemeinde Stuhr für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr-Brinkum und Lise-Meitner-Schule, Stuhr-Moordeich in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.07.2009

§ 5

Anspruchsberechtigte auf verminderte Verpflegungsgebühr

1. Einen Anspruch auf verminderte Verpflegungsgebühr gemäß § 4 dieser Satzung haben
 - a) Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) nach Sozialgesetzbuch II (SGB II)
 - b) Personen, deren Nettoeinkommen den Bedarf gemäß ALG II zuzüglich eines pauschalen Zuschlages in Höhe von 10 % nicht übersteigt.

Der Bedarf ergibt sich aus dem Regelsatz gemäß § 20 SGB II zuzüglich den sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten gemäß den Vorgaben des Landkreises Diepholz

2. Das maßgebende Nettoeinkommen auf der Basis aller Einnahmen in Geld oder Geldeswert wird entsprechend den Regelungen des SGB II ermittelt. Einkommensfreibeträge gem. § 30 SGB II und Sonderregelungen anlässlich des Überganges von Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II bleiben unberücksichtigt.

Gemeinde Wagenfeld

Hauptsatzung der Gemeinde Wagenfeld

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

„Gemeinde Wagenfeld“.

- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

- (3) Die am 01. März 1974 eingegliederte Gemeinde Ströhen besteht als eine Ortschaft im Sinne des § 90 NKomVG fort. Ihre Orts- und Heimatgeschichte soll lebendig bewahrt bleiben. Sie wird wie folgt bezeichnet:

„Gemeinde Wagenfeld, Ortschaft Ströhen“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wagenfeld zeigt im geteilten Schild oben in Silber einen rechtshin schreitenden Löwen, unten von Blau und Silber 15-fach geschacht.

- (2) Die Farben der Gemeinde Wagenfeld sind blau und silbern. In der Flagge wird neben den Farben der Gemeinde das Wappen der Gemeinde im Mittelfeld gezeigt.

- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift

„Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz“.

- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3 Rat

- (1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt.

- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 4 Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

Für die Ortschaft Ströhen wird gemäß § 96 NKomVG eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestellt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Den Antragstellerinnen und Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Wagenfeld zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Wagenfeld während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Diepholzer Kreisblatt. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung im Diepholzer Kreisblatt öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 01. Oktober 1997 aufgehoben.

Wagenfeld, den 15.12.2011
gez. Falldorf
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung vom 22.02.2011, geändert durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 13.09.2011, unberührt.

Lemförde, 13. Dezember 2011
Samtgemeinde
„Altes Amt Lemförde“
Spreen
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der 2. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 04.01.2012
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Martfeld

Hauptsatzung der Gemeinde Martfeld

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Martfeld in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Martfeld“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt

„schräg geteilt von gold und rot; oben eine schwarze Windmühle, unten eine eintürmige goldene Kirche mit schwarzen Dächern, unten links aufgelegt ein goldener Schild, darin eine schwebende schwarze Hausmarke, dieses bestehend aus zwei schräg gekreuzten Winkelmaßen mit abgewendeten gekürzten Schenkeln, die mit einem beiderseits schräg angeschnittenen Balken zu einem Triangel verbunden sind“.
- (2) Die Gemeinde führt eine goldene Flagge mit rotem Randstreifen, belegt mit dem Gemeindegewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Martfeld, Landkreis Diepholz.

§ 3

Ratzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (u.a. Veräußerung von Grundstücken), deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (u.a. Verträge mit Ratsmitgliedern), deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Grundstücksangelegenheiten ist ausschließlich der Rat zuständig.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat legt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten die Anzahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde sowie bei der Einberufung und Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses vertreten, fest.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz; aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Martfeld zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Teil der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg (Hoyaer Wochenblatt).

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Martfeld vom 23.04.1997, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 27.04.2005, außer Kraft.

Martfeld, den 13.12.2011
Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch

Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 13.01.2012 (Aktenzeichen 63 DH 02967/2011/82) die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einem Hinweis genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 91. Flächennutzungsplanänderung



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 91. Änderung und der Erläuterungsbericht liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf aus und können dort in Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Kirchdorf, 18.01.2012
Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammacher

Gemeinde Kirchdorf

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Kirchdorf

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. November 2011, (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 422) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 18.01.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Kirchdorf beschlossen:

§ 1

1. § 2 Abs. 2 entfällt.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der Entschädigung nach § 2 für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich je 140,00 Euro.

§ 2

1. In § 6 Abs. 4 der Satzung wird der § 39 Abs. 5 Satz 4 und 5 NGO (Verdienstausschluss) durch den § 55 Abs. 1 NKomVG ersetzt.

2. In § 8 der Satzung wird der § 38 NGO (Ruhe des Mandats) durch § 53 NKomVG (Ruhe der Mitgliedschaft in der Vertretung) ersetzt.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 18.01.2012
(Böckmann)
Bürgermeister

Samtgemeinde Rehden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	421.000,00	0,00	9.086.000,00	9.507.000,00
die Ausgaben	421.000,00	0,00	9.086.000,00	9.507.000,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	852.500,00	0,00	3.285.700,00	4.138.200,00
die Ausgaben	852.500,00	0,00	3.285.700,00	4.138.200,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Rehden, den 19. Dezember 2011
Bloch
Bürgermeister der Samtgemeinde

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 22.12.2011 (FD 30 – 916 – 912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, sieben Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 03. Januar 2012
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Rehden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,00	2.941.700,00	19.811.400,00	16.869.700,00
die Ausgaben	0,00	2.941.700,00	19.811.400,00	16.869.700,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	11.332.600,00	0,00	2.280.400,00	13.613.000,00
die Ausgaben	11.332.600,00	0,00	2.280.400,00	13.613.000,00

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rehden, den 14. Dezember 2011

Grelle
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 22.12.2011 (FD 30 – 916 – 912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, sieben Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 03. Januar 2012

Bloch
Samtgemeindebürgermeister